

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

38. Jahrgang	Braunschweig, den 15. Dezember 2011	Nr. 18
nhalt		Seite
Zwolfte Verordnung zur Anderung der Ve	ordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigun	g in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung) vom 8. No	ovember 2011	6 ²
5. Satzung zur Änderung der Zweckverba	ndsordnung des "Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sü	dniedersachsen/Hannover" 63

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 8. November 2011

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 372), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBI. S. 465, 469), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 8. November 2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der Elften Änderungsverordnung vom 16. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 13. Dezember 2010, S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 5 erhält die folgende Fassung:

"Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen."

2. "Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der Anlage 2 geändert."

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Braunschweig, den 28. November 2011

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister (S) I. V. Lehmann Erster Stadtrat Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. November 2011

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat

Anlage zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Bisher	Ackerhof		13		
Neu	Ackerhof		17		
Bisher	Am Magnitor		15		
Neu	Am Magnitor		19		
Neu	An der Rothenburg	- Steinbrink	IV	Ü	(V)
Bisher	Bankplatz	Öffentliche Parkplätze	IV		,
Neu	Wird entfernt	Chemione i ampiatze			
Bisher	Bortfelder Stieg	von Breite Riede bis StWendel-Straße	IV		
Bisher	Bortfelder Stieg	von Saarbrückener Straße bis Breite Riede	IV	Ü	
Neu	Bortfelder Stieg	von Saarbrückener Straße bis StWendel-Straße	IV	Ü	
Bisher	Echternstraße	Öffentliche Parkplätze Westseite	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Gerichtspassage		IV		
Neu	Gerichtspassage		IV	Ü	
Bisher	Güldenstraße	Öffentliche Parkplätze Echternstraße	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Hinter der Magnikirche		19		
Neu	Hinter der Magnikirche		27		
Bisher	Karrenführerstraße		13		
Neu	Karrenführerstraße		17		
Bisher	Lammer Heide	von der L 638 bis zum Ende Grundstück Nr. 9	IV		
Neu	Lammer Heide	von der L 638 bis zum Ende Grundstück Nr.11	IV		
Neu	Lammer Heide	außerhalb des Bereichs von der L 638 bis Ende Grund- stück Nr. 9	IV	Ü	
Neu	Lammer Heide	außerhalb des Bereichs von der L 638 bis Ende Grund- stück Nr. 11	IV	Ü	
Bisher	Langedammstraße		13		
Neu	Langedammstraße		17		
Bisher	Magnikirchstraße		19		
Neu	Magnikirchstraße		27		
Bisher	Ölschlägern		13		
Neu	Ölschlägern		17		
Bisher	Rhönweg		IV		
Neu	Rhönweg		IV	Ü	
Bisher	Rüningenstraße	von Geiteldestraße bis Sport- platz	IV	Ü	
Neu	Rüningenstraße	von Geiteldestraße bis Am Walde	IV	Ü	

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des "Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover"

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des "Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover" beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Ziffer 15 wird wie folgt geändert:

"§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO" wird ersetzt durch "§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG".

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.
- (2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
 - die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.
- § 10 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 "§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO" wird ersetzt durch "§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG".

4. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.
- (2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neugewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neugewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.
- § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 "§ 89 NGO" wird ersetzt durch "§ 117 NKomVG".
- 6. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.
- (2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.
- 7. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Für das Gebiet des

Landkreises Goslar im Internet unter der

Adresse

www.tierkoerperbeseitigung-

landkreis-goslar.de

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2)

nachrichtlich hinzuweisen.

Landkreis Göttingen Amtsblatt für den Landkreis

Göttingen

Stadt Göttingen Amtsblatt für die Stadt

Göttingen

Region Hannover Gemeinsames Amtsblatt für

die Region Hannover und die Landeshauptstadt

Hannover

Landkreis Hildesheim Amtsblatt für den Landkreis

Hildesheim

Landkreis Holzminden Amtsblatt für den Landkreis

Holzminden

Landkreis Northeim Amtsblatt für den Landkreis

Northeim im Internet unter

der Adresse

www.landkreis-northeim.de

Landkreis Osterode

am Harz

Amtsblatt für den Landkreis

Osterode am Harz

Stadt Salzgitter Amtsblatt für die Stadt

Salzgitter

Landkreis Wolfenbüttel Amtsblatt für den Landkreis

Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig Braunschweiger Zeitung

Landkreis Goslar Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter

Landkreis Göttingen Amtsblatt für den

Landkreis Göttingen

Region Hannover Hannoversche Allgemeine

Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung

Landkreis Hildesheim Amtsblatt für den

Landkreis Hildesheim

Landkreis Northeim Im Internet unter der

Adresse

www.landkreis-northeim.de

und durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Dienstgebäude

Northeim, Medenheimer

Str. 6 - 8.

37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de

Landkreis Holzminden Täglicher Anzeiger

Holzminden

Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz

Landkreis

Osterode am Harz Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)

Stadt Salzgitter Salzgitter Zeitung

Landkreis Wolfenbüttel Braunschweiger Zeitung

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in

Kraft.

Artikel III Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, die Verbandsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Goslar, den 02.12.2011

Dr. Hartmut Heuer Erster Kreisrat Vorsitzender der Verbandsversammlung Claus Jähner Erster Kreisrat a.D. Verbandsgeschäftsführer